



Hinweise zur Kennzeichnung von besonders geschützten Reptilien, insbesondere von Landschildkröten

Stand: Juni 2006

Warum Kennzeichnungspflicht?

Ziele der Kennzeichnungspflicht sind:

- Schutz der in ihren frei lebenden Beständen durch den Handel bedrohten Tierarten
- Eindämmung des illegalen Handels mit geschützten Tieren durch bessere Kontrollmöglichkeiten
- sichere Zuordnung zu Herkunftsnachweisen und Belegen und damit Beweislasterleichterung für Tierhalter

Die Kennzeichnungspflicht gilt deshalb grundsätzlich bereits bei der Haltung der Tiere.
Der Halter hat die Kennzeichnung unaufgefordert vorzunehmen und der Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Welche Reptilienarten sind nach den Artenschutzbestimmungen zu kennzeichnen?

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen die in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) genannten Arten. Hier nicht angesprochene, aber im Anhang A der EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97 aufgeführte Reptilienarten müssen (erst) bei der Vermarktung ebenfalls gekennzeichnet werden.

Kennzeichnungspflichtig sind z.B. Griechische, Maurische und Breitrandschildkröte, Strahlenschildkröte, alle Madagaskar-Boas, Südboa (*Boa constrictor occidentalis*), Heller Tigerpython.

Welche Kennzeichnungsmethoden sind für Reptilien vorgeschrieben?

Nach Wahl des Halters erfolgt die Kennzeichnung von Reptilien soweit technisch möglich

- mit (Foto-) Dokumentationen äußerlicher, individueller und unveränderlicher Körpermerkmale oder sonst
- mit (Mikrochip-) Transpondern (verwendbar bei Landschildkröten ab einem Gewicht von 500 g, bei Schlangen ab 200 g), die von einem Tierarzt eingesetzt werden müssen.

Welche Reptilien können mittels der Dokumentation gekennzeichnet werden?

Griechische, Maurische und Breitrandschildkröten können mit der Dokumentation gekennzeichnet werden, da sie bereits in ihrer Körperzeichnung (ähnlich dem menschlichen Fingerabdruck) unveränderliche Merkmale aufweisen. Dies gilt auch für vier weitere Reptilienarten:

Strahlenschildkröten, Madagaskar-Hundkopfboa, Südliche Madagaskar-Boa und Nördliche Madagaskar-Boa.

Soweit auch andere Arten von Reptilien für eine Kennzeichnung mittels der Dokumentation vorgesehen sind, bedeutet dies, dass es hier nur um die Dokumentation von äußerlichen Besonderheiten wie Narben oder körperlichen Abnormitäten gehen kann. Weist ein solches Tier diese nicht auf, kommt nur die Kennzeichnung mit dem Transponder in Betracht (wenn dies gesetzlich vorgesehen und nicht im Einzelfall aus tiermedizinischen oder verhaltensbedingten Gründen unmöglich ist).

Weitere Auskünfte; zuständige Behörden

Auskünfte zur Kennzeichnungspflicht und auch sonst zum Artenschutz geben die Naturschutzbehörden. In Nordrhein-Westfalen sind dies die Kreise und kreisfreien Städte als Untere Landschaftsbehörden.

Mit den umseitigen Ausführungen werden spezielle Hinweise zur Vornahme der Fotodokumentation gegeben.

Wie werden die Körpermerkmale der Landschildkröten dokumentiert?

Zur Dokumentation der unveränderlichen Körpermerkmale von Griechischen, Maurischen und Breitrandschildkröten müssen die Tiere jeweils von der Bauch- und von der Rückenseite fotografiert werden. Die Bilder müssen die Anordnung der Bauch- und Rückenschilder erkennen lassen, denn die Linien, die sich aus deren Anordnung ergeben, stellen das jeweils individuelle Merkmal dar.

Im Falle von Strahlenschildkröten genügt die Abbildung des Rückenpanzers, den hier besteht das Individualmerkmal in der Anordnung der Strahlen.

Empfohlen wird die Anfertigung von Tierausweisen mit einer ausführlichen Beschreibung der Tiere (Gewicht, Größe) und der dazugehörigen Unterlagen (EU-Bescheinigungen, andere Dokumente, Zuchtbucheinträge)

Bei der Anfertigung der *farbigen* Bildaufnahmen ist Folgendes zu beachten:

- die Tiere müssen sauber und trocken sein
- als Hintergrund (Unterlage) sollte Karopapier verwendet werden, damit die Größe der fotografierten Tiere unabhängig vom Maßstab der Bilder erkennbar dargestellt wird (hilfsweise und insbesondere auch bei größeren Tieren kann ein Zollstock oder ähnlicher Maßstab neben das Tier gelegt werden),
- die Abbildung der Tiere muss mit ausreichender Bildschärfe und möglichst Bildformat füllend erfolgen,
- bei der Kennzeichnung der von Griechischen, Maurischen und Breitrandschildkröten kommt es auf die Darstellung der Linienführungen an, die sich aus der Anordnung der Bauch- und Rückenschilder ergeben:
- der Rückenpanzer muss deshalb direkt von oben fotografiert werden, so dass das Nackenschild und das 5. Wirbelschild scharf und deutlich zu erkennen sind. Die Schildkröte darf dabei nicht seitlich abgekippt sein.
- der Bauchpanzer muss ebenfalls direkt von oben fotografiert werden. (Dazu legt man die Schildkröte am besten rücklings auf einen Flaschendeckel oder auf einen Gummiring.) Auf dem Bauchpanzerfoto müssen alle Kreuzungen der Bauchschilder scharf und deutlich zu erkennen sein,
- hilfsweise und zur vorläufig einfacheren Erkennbarkeit können die Tiere mit Farbmarkierungen (Zeichen oder Nummern) zusätzlich gekennzeichnet werden.

Tipps und Beispiele zur Anfertigung der Fotos gibt es auch im Internet (z. B. unter www.schroete.de)

Wann muss die Fotodokumentation von Landschildkröten vorgelegt, wann muss sie erneuert werden?

Erstmals angelegte Dokumentationen / Tierausweise sind als Mitteilung über die erfolgte Kennzeichnung zu den behördlichen Akten zu reichen, eine Ausfertigung verbleibt beim Tierhalter. Die Dokumentationen sind danach in solchen Zeitabständen zu wiederholen, dass mögliche Änderungen der Körpermerkmale nachvollziehbar sind. Dabei sind folgende Zeitabstände zu beachten:

Das erste Foto einer *Jungtier*dokumentation soll frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monat nach dem Schlupf angefertigt werden. Das nächste Foto muss im Alter zwischen fünf und acht Monaten folgen. Der dritte Fototermin folgt im Alter von 12 bis 14 Monaten an. Zwischen dem 25. und 28. Monat und im Alter von circa drei Jahren (36-39 Monate) müssen weitere Aufnahmen folgen. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass im Herbst des Schlupfjahres das erste Foto erfolgt. Im nächsten Jahr stehen zwei Fototermine an, im Frühjahr und im Herbst. Vom Beginn des zweiten Lebensjahres bis zum 10. Lebensjahr muss jeweils im Herbst ein Foto angefertigt werden. Danach reicht ein Abstand von fünf Jahren, um eventuelle Veränderungen zu dokumentieren.

Die nach der ersten Kennzeichnung gefertigten Dokumentationen sind den vorhandenen lediglich beizufügen, keinesfalls dürfen dabei die älteren Aufnahmen vernichtet werden! Die fortgeführten Dokumentationen müssen den zuständigen Behörden nicht zugesandt, sondern lediglich auf deren Verlangen vorgelegt werden.

Wenn EU-Bescheinigungen für die Vermarktung von Tieren beantragt werden, sind den Anträgen die nach den o.a. Vorgaben aktuellsten Fotodokumentationen oder Tierausweise in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Wenn Tiere unentgeltlich (und somit ohne behördlich ausgestellte Bescheinigungen) den Besitzer wechseln sollen, müssen alle vorhandenen Dokumentationen den anzufertigenden Schenkungserklärungen beigefügt werden. Vermarktungsgenehmigungen werden ungültig, wenn die Dokumentationen nicht rechtzeitig erneuert werden!

Wie werden die Körpermerkmale der Riesenschlangen dokumentiert?

Von der *Südlichen Madagaskar-Boa* muss eine Fotografie von der Oberseite des Kopfes angefertigt werden.

Die Kennzeichnung der *Nördlichen Madagaskar-Boa* erfordert drei Fotos – von beiden Kopfseiten und der Unterseite des Unterkiefers.

Ebenfalls mit drei Fotos wird die *Madagaskar-Hundskopf-Boa* gekennzeichnet – abzubilden sind hier beide Kopfseiten und der Kopf von oben.